

Bibliotheksgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2012

- Art. 1 *Ingress:* Dieser Erlass dient im Interesse von Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere:
- Art. 2 *Bst. b^{bis} (neu):* Stiftsbibliothek St.Gallen;
- Art. 4 *Abs. 3 (neu):* Die Aufgabe kann selbständig oder gemeinsam mit anderen Trägern erfüllt werden.
- Art. 8 *Bst. c:* stellt Arbeitsplätze für Benutzerinnen und Benutzer bereit;
- Art. 13 *Abs. 3:* Die Bibliotheken und ihre Trägerschaften werden in die Ausarbeitung der Bibliotheksstrategie und der Massnahmen- und Projektvorschläge nach Abs. 1 dieser Bestimmung einbezogen ~~oder~~ und zur Vernehmlassung eingeladen.
- Art. 18:
- Kantonsbeiträge werden ~~finanziert~~ aus Mitteln:
a) ~~des allgemeinen Staatshaushalts~~ finanziert;
b) ~~des Lotteriefonds~~.